

# **Verordnung der Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderung der Satzung der Ärztekammer für Steiermark**

Gemäß § 80 Z 8 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998 in der Fassung BGBl I 9/2016 wird  
verordnet:

Die Satzung der Ärztekammer für Steiermark, erlassen mit Beschluss der Vollversammlung  
vom 11.12.2006, wird wie folgt geändert:

1. § 1, letzter Satz, lautet:  
„Eine entsprechende Mitteilung ist schriftlich in der Ärztekammer für Steiermark bis  
spätestens zu dem in § 72 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 festgelegten Zeitpunkt  
einzubringen. Sofern in § 72 Abs. 2 Ärztegesetz 1998 kein Zeitpunkt festgelegt ist, ist  
die Mitteilung spätestens am 7. Tag vor der Vollversammlung, die gemäß § 75 Abs. 1  
Ärztegesetz 1998 die Wahl anordnet, einzubringen.“
2. Inkrafttreten:  
Diese Änderung tritt mit 01.07.2016 in Kraft

## **Erläuterungen:**

Derzeit ist in § 1 der Satzung der Ärztekammer für Steiermark (Sektionswahlkörper) das Optionsrecht für Kammerangehörige geregelt, die Anknüpfungspunkte sowohl zur Sektion der zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Ärzte als auch zur Sektion der Turnusärzte bzw. sowohl zur Sektion der Ärzte für Allgemeinmedizin wie auch zur Sektion der Fachärzte haben. Da jeder Kammerangehöriger/jede Kammerangehörige nur einer Sektion angehören darf, sind diese Kammerangehörigen grundsätzlich in der Sektion zu erfassen, die der letzten Eintragung ihrer Berufsberechtigung entspricht. Sie haben jedoch das Recht, ihre Sektionszugehörigkeit selbst zu bestimmen. Die Satzung der Ärztekammer für Steiermark legt derzeit fest, dass eine entsprechende Mitteilung hinsichtlich der gewünschten Sektionszuordnung schriftlich in der Ärztekammer für Steiermark bis spätestens am 30. Tag vor dem Tag der Ausschreibung einer Wahl einzubringen ist.

Die Festlegung der in den einzelnen Sektionen zu vergebenden Mandate erfolgt im Zuge der Anordnung der Wahl in die Vollversammlung. Es ist daher wünschenswert, dass die Ausübung des Optionsrechtes bereits vor dieser wahlanordnenden Vollversammlung erfolgt, um zu diesem Zeitpunkt eine klare Sektionszuordnung der Ärztekammermitglieder zu haben. Es ist daher geplant als Frist für die Optionsausübung spätestens den 7. Tag vor der die Wahl anordnenden Vollversammlung im § 72 Abs. 2 Ärztegesetz festzuschreiben. Derzeit ist im Ärztegesetz geregelt, dass das Ende der Optionsfrist durch die Landesärztekammer mit einem Zeitpunkt vor einer Wahlausschreibung zu verlautbaren ist.

Wenn die Frist zur Ausübung des Optionsrechtes künftig direkt in § 72 Abs. 2 geregelt wird, bedarf es in weiterer Folge keiner diesbezüglichen Satzungsregelung mehr. Da zum momentanen Zeitpunkt aber noch nicht endgültig abgeschätzt werden kann, ob die geplante Regelung tatsächlich fristgerecht im Ärztegesetz verankert wird, ist in unserer Satzung dafür Vorsorge zu treffen, dass sie nicht der allfälligen Neuregelung im Ärztegesetz widerspricht. Es wird daher vorgeschlagen, die gegenständliche Satzungsregelung neutral dahingehend zu formulieren, dass die entsprechende Mitteilung spätestens zu dem im Gesetz festgelegten Zeitpunkt an die Ärztekammer für Steiermark zu übermitteln ist.

Sollte die gesetzliche Neuregelung nicht wie geplant erfolgen, dann wäre im Sinne der geltenden ärztegesetzlichen Bestimmung das Fristende für die Optionsausübung seitens der Ärztekammer für Steiermark noch entsprechend zu verlautbaren. Es wird daher vorgeschlagen, alternativ für den Fall, dass das Ärztegesetz keinen Endtermin für die Ausübung des Optionsrechtes normiert, den 7. Tag vor der Vollversammlung, die die Wahl anordnet, als Optionsendtermin in der Satzung festzulegen.